

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

13. April 2026

Antwort zur Anfrage 16012 betreffend Zeitpunkt der Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen

Geschäftsnummer:	16012
Anfragesteller:	Fraktion SP
Eingang:	12. März 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Aus welchen Gründen werden die gemeinderätlichen Kommissionen in dieser Legislatur erst nach Beginn der neuen Legislaturperiode gewählt?

Antwort

Wie in den vorangehenden Legislaturperioden wurden auch für die aktuelle Amtsperiode 2026-2029 die beratenden Kommissionen der Exekutive im Verlaufe des ersten Quartals durch den Gemeinderat bestimmt und die jeweiligen Mitglieder mehrheitlich gewählt.

Zum Vergleich zeigen sich die zeitlichen Hergänge für die aktuelle Amtszeit sowie für die unmittelbar vorangehenden Perioden (seit Inkrafttreten neues Führungsmodell am 1. Januar 2018) wie folgt:

Legislaturperiode	Anfrage an Parteien	Wahl durch Gemeinderat	Rückmeldung an Parteien
2026-2029	02.03.2026	30.03.2026 (Nachnomination Planungs- und Ortsbildkommission hängig)	30.03.2026
2022-2025	18.01.2022	14.03.2022 (Teil 1) 25.04.2022 (Teil 2)	14.03.2022 (Teil 1) 15.04.2022 Teil 2)
2018-2021	12.12.2017	29.01.2018 (Teil 1) 05.03.2018 (Teil 2) 19.03.2018 (Teil 3)	31.01.2018 (Teil 1) 08.03.2018 (Teil 2) 21.03.2018 (Teil 3)

Die personelle Zusammensetzung des Gemeinderates war anlässlich der Ersatzwahl vom 30. November 2025 umfassend bekannt. In der Folge fand die Ressortverteilung innerhalb des neu gewählten Gemeinderatsgremiums am 10. Dezember 2025 vor Beginn der neuen Amtsperiode 2026-2029 statt. Die Inpflichtnahme der Gemeinderatsmitglieder erfolgte am 18. Dezember 2025 mit Wirkung auf den offiziellen Amtsantritt per 1. Januar 2026.

In seiner neuen personellen Zusammensetzung nahm der Gemeinderat die Amtstätigkeit am 1. Januar 2026 mit Beschlussfähigkeit auf. Die Überprüfung der Notwendigkeit der einzelnen Kommissionen und deren Pflichtenhefte wurde umgehend angegangen. Am 2. März 2026 wurden die Pflichtenhefte zu den einzelnen Kommissionen vom Gemeinderat genehmigt. Gleichentags wurden die politischen Parteien zwecks Nomination von Mitgliedern angefragt und mit den Pflichtenheften bedient.

Dieses Vorgehen ist durchwegs üblich und wurde in der Vergangenheit stets ähnlich gehandhabt. Aus der dargestellten zeitlichen Abfolge ergeben sich keine Alternativen dazu. Aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten und zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten wurde darauf geachtet, dass Teilschritte möglichst vermieden und der Grossteil der gemeinderätlichen Kommissionen gesamthaft am 30. März 2026 personell besetzt werden konnte.

Frage 2

Wäre es rechtlich und organisatorisch möglich, die gemeinderätlichen Kommissionen bereits am Ende der auslaufenden Legislaturperiode zu wählen, sodass sie ihre Arbeit zu Beginn der neuen Legislatur aufnehmen können?

Antwort

Nein. Der Gemeinderat besitzt rechtlich betrachtet in seiner gemäss vorangehendem Wahlergebnis zusammengesetzten Form erst ab offiziellem Beginn einer Amtsperiode (jeweils per 01.01.) die erforderliche Beschlussfähigkeit. Bis zum Ablauf einer Amtsperiode (jeweils per 31.12.) verbleibt die ordentliche Beschlussfähigkeit und somit die Verantwortung beim für diese Zeitdauer ermächtigten Gemeinderatsgremium.

Unter bestimmten Umständen, namentlich wenn sich das Gemeinderatsgremium im Hinblick auf eine neue, unmittelbar bevorstehende Amtsperiode personell kaum verändert und auch frühzeitig Klarheit über die Ressortzuständigkeit besteht, können organisatorische Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den Bestand und die Besetzung der Kommissionen vorgenommen werden (Einholung Nominationsvorschläge bei politischen Parteien). Die eigentliche Wahl der Kommissionsmitglieder hat aber auch diesfalls erst in der neuen Legislatur zu erfolgen.

Ab der Amtsperiode 2026-2029 setzt sich der Gemeinderat personell neu zusammen. Über die Zusammensetzung bestand ab 30. November 2025 erst Klarheit. Somit musste sich das neue Gremium vorweg selbst organisieren (Ressortzuteilung) und auch bezüglich der Besetzung der Kommissionen sich grundlegende Überlegungen anstellen (Anzahl und Umfang / Pflichtenhefte). Diese Vorarbeiten waren unmöglich vor Beginn der Amtsperiode vorzunehmen. Zumal wie ausgeführt, hierzu auch keine Ermächtigung und Beschlussfähigkeit bestand.

Selbstredend ist auszuschliessen, dass ein abtretendes Gemeinderatsgremium am Ende einer Amtsperiode noch Kommissionswahlen für die bevorstehende Legislatur einleitet oder vornimmt. Der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung hat über seine ihn beratenden Kommissionen zu entscheiden.

Frage 3

Welche Anpassungen der Abläufe oder Reglemente wären dafür allenfalls erforderlich?

Antwort

Die massgebenden rechtlichen Vorgaben in dieser Thematik (Inpflichtnahme, Amtsantritt) sind übergeordnet (Gemeindegeseztgebung / Gesetzgebung über die politischen Rechte) in abschliessender Form geregelt. Kommunale Reglementarien können hierzu nicht mit selbständiger Rechtswirkung erlassen werden.

Freundliche Grüsse



Roland Vogt
Gemeindeammann



Michelle Hunziker
Gemeindeschreiberin II

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Kanzlei